

# **BGer 5A\_857/2023 vom 21. November 2023**

Bundesgericht, 2023-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_857\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_857_2023)

FR: TF 5A\_857/2023 du 21 novembre 2023

IT: TF 5A\_857/2023 del 21 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Liquidationsanteil des Beschwerdeführers (Schuldner) an der Erbengemeinschaft B.\_\_\_\_\_, zu welcher insbesondere ein Grundstück gehört, wurde zugunsten von acht Pfändungsgruppen gepfändet. Am 5. April 2022 ordnete die untere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens an. Die dagegen erhobenen Beschwerden des Beschwerdeführers blieben erfolglos (Urteil 5A\_638/2022 vom 13. September 2022). In der Folge gab das Betreibungsamt eine Schätzung in Auftrag.

Gegen die Schätzung erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Dezember 2022 Beschwerde bei der unteren Aufsichtsbehörde. Mit Entscheid vom 18. Juli 2023 trat die untere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 14. August 2023 (Abgabe an Anstaltsleitung und Postaufgabe) Beschwerde beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Mit Entscheid vom 25. September 2023 wies das Appellationsgericht die Beschwerde ab.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit einer auf den 11. November 2023 datierten Eingabe (Postaufgabe 13. November 2023) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

### **E. 2**

Das Appellationsgericht hat sich einzig in den Erwägungen als obere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt bezeichnet ( Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ), im Rubrum und Dispositiv hingegen als Dreiergericht. Zudem gibt die Rechtsmittelbelehrung die Beschwerdefrist fälschlich mit dreissig statt mit zehn Tagen an ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ). Da dem Beschwerdeführer aus der mangelhaften Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen ( Art. 49 BGG ), ist zu untersuchen, ob die Beschwerde dennoch als rechtzeitig zu erachten ist.

Gemäss den Akten hat der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid am 11. Oktober 2023 entgegen genommen. Von diesem Empfangsdatum geht auch der Beschwerdeführer aus. Er bringt vor, die Eingabe erfolge innert der dreissigtägigen Beschwerdefrist mit Abgabe an die Anstaltsstationsleitung am 12. November 2023.

Nachdem der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid am 11. Oktober 2023 in Empfang genommen hat, begann die Beschwerdefrist am 12. Oktober 2023 zu laufen und lief - bei Anwendung der unzutreffenden Beschwerdefrist von dreissig Tagen - am Freitag, 10. November 2023 ab. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen wird, dass er sich auf die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung verlassen durfte, erfolgte die - angebliche - Übergabe an die Anstaltsstationsleitung am 12. November 2023 verspätet.

Der Beschwerdeführer bringt ausserdem vor, die Brisanz des Verfahrens sei zu entschleunigen und etwaige Fristen seien angemessen zeitoffen zu gestalten. Soweit er damit eine Erstreckung der Beschwerdefrist anstrebt, ist darauf hinzuweisen, dass Beschwerdefristen gesetzlich bestimmte Fristen sind. Gesetzlich bestimmte Fristen können nicht erstreckt werden ( Art. 47 Abs. 1 BGG ).

Die Beschwerde ist damit verspätet und offensichtlich unzulässig. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 3**

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Eine Entschädigung an den Beschwerdeführer fällt ausser Betracht ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.